

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**
Kantonaler Sozialdienst

24. September 2021

MERKBLATT

Gesuch um Nachzahlung von Sozialhilfe in Asylunterkünften

Ausgangslage

Bis zum 30. September 2020 wurde den anerkannten und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen und Personen mit Ausweis B-Härtefall in den kantonalen Asylunterkünften Sozialhilfe nach Asylansätzen bezahlt. B- und F-Flüchtlinge sowie Personen mit B-Härtefall haben aber Anspruch auf Sozialhilfe nach den SKOS-Richtlinien (ordentliche Sozialhilfeansätze). Darum hat das Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau diese Praxis geändert.

Seit 1. Oktober 2020 wird B- und F-Flüchtlingen sowie Personen mit B-Härtefall, die noch in einer Asylunterkunft wohnen, Sozialhilfe nach den SKOS-Richtlinien ausgerichtet. Diese Sozialhilfebeiträge sind höher als die Asylansätze. Für den Zeitraum zwischen dem 1. Oktober 2015 und dem 30. September 2020 besteht die Möglichkeit, beim Kantonalen Sozialdienst ein Gesuch um Nachzahlung von Sozialhilfe zu stellen. Das Gesuch wird im Einzelfall geprüft. Der Kantonale Sozialdienst entscheidet, ob ein Anspruch auf eine rückwirkende Zahlung von Sozialhilfe besteht.

Dieses Merkblatt enthält wichtige Informationen für Personen, die ein Gesuch stellen möchten.

Wichtig bei der Gesuchstellung

Wer kann ein Gesuch einreichen?	Sie können ein Gesuch einreichen, wenn alle drei Voraussetzungen gleichzeitig auf Sie zutreffen : <ol style="list-style-type: none">1. Sie sind anerkannter Flüchtling (Ausweis B) oder vorläufig aufgenommener Flüchtling (Ausweis F) oder Sie haben einen Ausweis B Härtefall.2. Sie haben zwischen dem 1. Oktober 2015 und 30. September 2020 in einer Asylunterkunft gewohnt.3. Sie haben Ihren Asylentscheid oder Ihren B-Härtefall in dieser Zeit erhalten.
Wie kann ich ein Gesuch einreichen?	Füllen Sie das "Gesuch um Nachzahlung von Sozialhilfe in Asylunterkünften" aus. Dieses finden Sie unter www.ag.ch/nachzahlung-sozialhilfe . Das ausgefüllte Formular senden sie per Mail oder per Post an den Kantonalen Sozialdienst. Die Adressangaben finden Sie im Formular.
Wie viel Geld bekomme ich?	Das muss in jedem Fall einzeln berechnet werden. Die Nachzahlung umfasst die Differenz zwischen der ordentlichen Sozialhilfe und der Asylsozialhilfe. Wenn Sie noch offene Rechnungen beim Sozialdienst (zum Beispiel Wohnungsmiete oder Krankenversicherungsprämien) haben, können diese mit der Nachzahlung verrechnet werden.

<p>Hat auch meine Familie Anspruch?</p>	<p>Sie können zusammen mit Ihrem Ehepartner oder eingetragenen Partner ein Gesuch für sich und die minderjährigen Kinder stellen, wenn Sie bereits als Familie in der Asylunterkunft gelebt haben. Beide Partner müssen das Gesuch unterschreiben.</p> <p>Jugendliche, die heute volljährig sind, müssen ein eigenes Gesuch stellen. Das gilt auch, wenn sie während der Zeit in der Asylunterkunft noch minderjährig waren.</p>
<p>Wie lange kann ich ein Gesuch einreichen?</p> <p>Welche Bedingungen gelten?</p>	<p>Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre, alle Ansprüche enden spätestens am 1. Oktober 2025.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn Sie das Gesuch vor dem 31. März 2022 (Datum des Gesuchs) einreichen: Alle Aufenthaltstage in Asylunterkünften zwischen dem 1. Oktober 2015 und dem 30. September 2020 werden berücksichtigt. • Wenn Sie das Gesuch nach dem 31. März 2022 (Datum des Gesuchs) einreichen: Es werden nur Aufenthaltstage in Asylunterkünften, die weniger als fünf Jahre ab Datum dieses Gesuchs zurückliegen, berücksichtigt.
<p>Muss ich das Geld zurückbezahlen?</p>	<p>Das hängt von Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen ab. Grundsätzlich ist die Nachzahlung Teil der Sozialhilfe und daher rückerstattungspflichtig.</p>
<p>Muss ich melden, wie viel Geld ich bekomme?</p>	<p>Ja, wenn Sie noch Sozialhilfe beziehen, müssen Sie es dem Sozialdienst in Ihrer Gemeinde melden.</p>
<p>Erhöhen sich meine Sozialhilfesschulden mit der Nachzahlung?</p>	<p>Ja, mit der Auszahlung einer allfälligen Nachzahlung von Sozialhilfe erhöhen sich auch Ihre Sozialhilfesschulden.</p>
<p>Kontakt bei Fragen Wo bekomme ich Informationen?</p>	<p>Wenn Sie Fragen zu diesem Merkblatt oder zum Ausfüllen des Formulars haben, können Sie sich hier melden:</p> <p>Kontaktstelle Asyl- und Flüchtlingswesen Rohrerstrasse 7 5000 Aarau Tel. 062 835 20 20 fluechtlingswesen@ag.ch</p>